

## Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frank Schäffler, Mechthild Dyckmans, Patrick Döring, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
– Drucksache 16/5298 –

### Existenzgefährdende Auswirkungen eines Direktanspruchs im Versicherungsvertragsrecht

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Im Rahmen der Reform des Versicherungsvertragsrechts (VVG) soll ein Direktanspruch bei den über einhundert bestehenden obligatorischen Haftpflichtversicherungen eingeführt werden. Vertreter der betroffenen Berufe befürchten, dass die Versicherer deshalb beabsichtigen, die Versicherungsbeiträge deutlich anzuheben oder sogar spezielle Berufshaftpflichtversicherungen gar nicht mehr anzubieten. Dies hätte insbesondere für hunderttausende Freiberufler dramatische Konsequenzen, da sie die erhöhten Prämien nicht zahlen oder sich überhaupt nicht mehr versichern könnten.

Eine umfassende Versicherung unter Einschluss derartiger Schäden würde nach Darstellung im Wochenbericht Nr. 10/2007 (S. 159 ff.) des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW) im Bereich der Architekten zu einem Rückgang der Beschäftigten um 10 Prozent führen. Dies würde bedeuten, dass ca. 12 000 Architekten ihre Tätigkeit einstellen müssten, da die Zahlung für das gesetzlich vorgeschriebene einheitlich hohe Versicherungsniveau ihre finanzielle Leistungsfähigkeit übersteigen würde.

#### Vorbemerkung der Bundesregierung

Nach dem Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Reform des Versicherungsvertragsrechts (BT-Drs. 16/3945) wird – entsprechend dem Vorschlag der Kommission zur Reform des Versicherungsvertragsrechts (vgl. Abschlussbericht vom 19. April 2004; VersR-Schriftenreihe 25; § 116 Gesetzentwurf der VVG-Kommission) – ein Direktanspruch für alle Pflichtversicherungen eingeführt; die Regelung folgt im Wesentlichen dem für die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung geltenden Recht (§ 3 Pflichtversicherungsgesetz - PflVG; §§ 158b ff. VVG). Inwiefern die Einführung eines Direktanspruchs für alle Pflichtversicherungen „dramatische Konsequenzen“ haben soll, erscheint der Bundesregierung nicht nachvollziehbar; die Einführung eines Direktanspruchs führt insbesondere nicht dazu, dass der Versicherer für Schäden in Anspruch genommen werden

**\* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.**

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Justiz vom 25. Mai 2007 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

kann, für die der Schädiger nicht haftet oder für die der Versicherer nach den Regelungen des die Versicherungspflicht vorschreibenden Gesetzes keine Deckung übernehmen muss und nicht übernommen hat (§ 117 Abs. 3 Satz 1 VVG-Entwurf). Insoweit bleibt unklar, was mit „Einschluss derartiger Schäden“ gemeint ist.

Soweit zur Begründung auf den Wochenbericht Nr. 10/2007 des DIW verwiesen wird, ist anzumerken, dass der dort erschienene Aufsatz „Architekturbüros: Ausweitung der Berufshaftpflicht verstärkt Marktkonzentration“ lediglich auf „Verlautbarungen der Versicherungswirtschaft“ verweist, nach denen „zwei- bis dreifach höhere Prämien für die Berufshaftpflicht durch die Einführung eines Direktanspruchs“ drohten; eine „Verteuerung der Haftpflichtversicherungsprämien“ wird im Aufsatz unterstellt, ohne dass die zitierte „Verlautbarung“ hinterfragt wird. Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft wiederum verweist in seiner Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Reform des Versicherungsvertragsrechts auf eben jene angebliche Berechnungen des DIW.

Dies vorausgeschickt, ist klarzustellen, dass es nicht der Direktanspruch sein kann, der Prämiensteigerungen auslöst. Vielmehr handelt es sich um Schätzungen für den Fall, dass unzulässig vereinbarte Deckungsbegrenzungsmöglichkeiten, also sämtliche Ausschlüsse, die in verschiedenen Pflichtversicherungen unzulässigerweise enthalten und vereinbart worden sind, künftig entfallen.

1. Welche und wie viele obligatorische Haftpflichtversicherungen gibt es für welche Berufsgruppen und in welchen Bundesländern?

Insoweit wird auf die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) erstellte Aufstellung der Pflicht-Haftpflichtversicherungen verwiesen, die dieser Antwort als Anlage beigelegt ist.

2. Welche Deckungssummen müssen für die jeweiligen Berufsgruppen in den einzelnen Bundesländern versichert werden?

Die Deckungssummen hat der jeweils zuständige Gesetz- oder Verordnungsgeber unter Berücksichtigung der Besonderheiten des jeweils geregelten Bereichs festzulegen. Soweit sich die Versicherungspflicht aus Bundesgesetz ergibt, gilt die Deckungssumme bundesweit einheitlich. Die Architektenhaftpflicht ist landesgesetzlich geregelt (siehe beigelegte Liste), die Mindestdeckungssummen schwanken in den einzelnen Bundesländern zwischen 100 000 und 1,5 Mio. Euro je Schadenfall, wobei vielfach noch differenziert wird zwischen Personenschäden, für die regelmäßig die jeweils höhere Deckungssumme gilt, und Sach- und Vermögensschäden.

3. Welche marktüblichen Ausschlüsse sind für die jeweiligen Haftpflichtversicherungen möglich?

Welche Ausschlüsse möglich sind, bestimmt sich nach den die Versicherung vorschreibenden Regelungen. Soweit trotz Fehlens einer ausdrücklichen Regelung Ausschlüsse vereinbart worden sind, kommt der Verpflichtete der ihm auferlegten Verpflichtung, sich zu versichern, nicht ausreichend nach, es sei denn, die Erreichung des jeweiligen Zwecks der Pflichtversicherung – Schutz der Geschädigten – wird nicht gefährdet. Dies ist im Einzelfall zu prüfen. Aus Sicht der Bundesregierung sollten Verpflichtete möglichst nur die ausdrücklich zugelassenen Ausschlüsse vereinbaren, wenn sie sich nicht der Gefahr aussetzen wollen, gegen die die Versicherung vorschreibenden Regelungen zu verstoßen.

4. Wie definiert die Bundesregierung „marktübliche Ausschlüsse“?

Eine einheitliche Definition gibt es nicht. Für die Frage der „Marktüblichkeit“ kommt es darauf an, ob sich bestimmte Ausschlüsse am Markt durchgesetzt haben. Für den Bereich der Versicherungsvermittlung ist die Vereinbarung „marktüblicher Ausschlüsse“ ausdrücklich zugelassen (§ 9 Abs. 5 S. 2 Versicherungsvermittlungsverordnung; BGBl. I S. 733; die Verordnung ist am 22. Mai 2007 in Kraft getreten); wichtig ist insoweit: die Ausschlüsse dürfen dem Zweck der Berufshaftpflichtversicherung nicht zuwiderlaufen. Dies schränkt die Möglichkeit einer Vereinbarung nicht ausdrücklich zugelassener Ausschlüsse, unabhängig davon, wie sie definiert werden, ein.

5. Welche obligatorischen Haftpflichtversicherungen sehen keine marktüblichen Ausschlüsse vor?

Eine Übersicht darüber, welche Pflichtversicherungsregelungen welche Ausschlüsse zulassen, liegt der Bundesregierung nicht vor.

6. Wie begründet die Bundesregierung den Umstand, dass bei einigen obligatorischen Haftpflichtversicherungen marktübliche Ausschlüsse möglich sind, bei anderen jedoch nicht?

„Marktübliche Ausschlüsse“ sind, wie in Frage 4 ausgeführt, lediglich für den Bereich der Versicherungsvermittlung ausdrücklich zugelassen. Die Vereinbarung „marktüblicher Ausschlüsse“ ist im Übrigen immer möglich, soweit dadurch das Erreichen des Zwecks einer Pflichtversicherung nicht gefährdet wird und keine abschließende spezialgesetzliche Regelung besteht. Dies soll durch § 114 Abs. 2 VVG-Entwurf ausdrücklich anerkannt werden. Eine Vereinbarung ist nur in sehr engen Grenzen möglich.

7. Teilt die Bundesregierung den Inhalt der Studie des DIW, dass mit der Einführung eines Direktanspruches im VVG im Bereich der Haftpflichtversicherungen für Architekten ca. 12 000 Architekten ihre Tätigkeit einstellen müssten?

Nein. Sofern es für den Bereich tatsächlich zu den behaupteten Prämienerrhöhungen kommen sollte, wäre dies ein Indiz dafür, dass schon nach geltendem Recht nicht zulässige Deckungsausschlüsse vereinbart worden sind, die zur Folge haben können, dass der Geschädigte seinen Anspruch entgegen der Intention des die Versicherungspflicht vorschreibenden Gesetz- oder Verordnungsgebers nur mit Schwierigkeiten durchsetzen kann oder den Schaden selbst tragen müsste. Zu der „Studie“ des DIW wird im Übrigen auf die Vorbemerkung verwiesen.

8. Würde den Architekten, die sich den vorgeschriebenen Versicherungsschutz nicht mehr leisten könnten, aber weiterhin als Architekten berufstätig sein wollten, die Berufsausübung als Architekt untersagt, wenn sie die Pflicht, sich zu versichern, nicht erfüllen könnten?

Dies ist durch die entsprechenden landesrechtlichen Regelungen geregelt oder zu regeln. Es entspricht dem Sinn und Zweck einer Pflichtversicherung – Schutz des geschädigten Dritten –, die Ausübung einer Tätigkeit, für die eine Pflichtversicherung für erforderlich gehalten wird, davon abhängig zu machen, ob eine den jeweiligen Vorgaben entsprechende Versicherung abgeschlossen ist.

9. Wie schätzt die Bundesregierung die wirtschaftlichen Folgen einschließlich der Auswirkungen auf die Beschäftigung für andere Berufszweige ein, die ebenfalls der Versicherungspflicht unterliegen, wie insbesondere die Rechtsanwälte, Steuerberater, Notare?

Die Einführung eines Direktanspruchs wird keine Folgen auf die Beschäftigung haben. Möglichen „wirtschaftlichen Folgen“ für Versicherungsnehmer stehen „wirtschaftliche Folgen“ für Geschädigte gegenüber, die nämlich zukünftig vollen Schadenersatz auch in Situationen erhalten werden, in denen bisher – trotz Bestehens einer ihrem Schutz dienenden Versicherungspflicht – kein Schadenersatz geleistet wurde.

10. Wie viele Anbieter gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung im Bereich Berufshaftpflichtversicherungen für Versicherungs- und Finanzvermittler?

Entsprechende Daten liegen der Bundesregierung nicht vor.

11. Wie begründet die Bundesregierung, dass bei Versicherungsvermittlern marktübliche Ausschlüsse bei der Berufshaftpflichtversicherung möglich sind, bei Finanzvermittlern jedoch nicht?

Die Vereinbarung „marktüblicher Ausschlüsse“ ist immer möglich, soweit dadurch das Erreichen des Zwecks einer Pflichtversicherung nicht gefährdet wird und keine abschließende spezialgesetzliche Regelung besteht.

12. Erwartet die Bundesregierung mit der Verabschiedung des Finanzmarkt-Richtlinien-Umsetzungsgesetzes (FRUG) einen Rückgang der Anbieter von Berufshaftpflichtversicherungen für Finanzvermittler?

Nein.

13. Plant die Bundesregierung, vergleichbar dem sog. Zentralruf der Autoversicherer, ein Verzeichnis, mit Hilfe dessen der Geschädigte den Versicherer des Schädigers ermitteln kann?

Wenn ja, für welche obligatorischen Haftpflichtversicherungen plant die Bundesregierung solche Auskunftsstellen?

Nein. Ob und wie ein Geschädigter informiert werden muss, ist in den jeweiligen Spezialregelungen vorzusehen; so regelt z. B. § 19 Abs. 5 der Durchführungsverordnung zum nordrhein-westfälischen Baukammergesetz, dass das Bestehen einer Versicherung gegenüber den Auftraggebern bei Vertragsabschluss durch Vorlage einer Bestätigung eines Versicherers nachzuweisen ist.

14. Ist dieses Verzeichnis auch für die in einigen Bundesländern obligatorische Hundehalterhaftpflichtversicherung vorgesehen?

Wenn nein, wie soll nach Meinung der Bundesregierung ein Geschädigter die Haftpflichtversicherung des Halters des Hundes ohne dessen Mithilfe feststellen?

Auf die Antwort zu Frage 13 wird verwiesen.

15. Welche einmaligen und laufenden Kosten erwartet die Bundesregierung mit der Einführung von Auskunftsstellen, und wer wird diese Kosten tragen?

Auf die Antwort zu Frage 13 wird verwiesen.

16. Wo sollen die Auskunftsstellen angesiedelt werden?

Auf die Antwort zu Frage 13 wird verwiesen.

17. Wie verträgt sich die Einrichtung von Auskunftsstellen mit den Zielen der Bundesregierung zum Bürokratieabbau?

Auf die Antwort zu Frage 13 wird verwiesen.

elektronische Vorab-Fassung\*

## Anlage zur Kleinen Anfrage 16/5298

**Pflicht-Haftpflichtversicherungen****I. Versicherungen auf Bundesebene****Sparte 1: Unfall**

1. Versicherung für Teilnehmer an klinischen Prüfungen mit Arzneimitteln oder Medizinprodukten am Menschen: § 40 Abs. 1 Nr. 8, Abs. 3 des Arzneimittelgesetzes (AMG) bzw. mit Medizinprodukten gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 9, Abs. 3 des Medizinproduktegesetzes (MPG);
2. Passagier-Unfallversicherung, § 50 Luftverkehrsgesetz (LuftVG), § 106 LuftVZO

**Sparte 7: Transportgüter**

Gewerblicher Güterkraftverkehr, § 7 a Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG)

**Sparte 10: Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb**

1. Kfz-Haftpflicht für Kraftfahrzeughalter, §§ 1, 4 Abs. 2 Pflichtversicherungsgesetz (PflVG)
2. Ausländische Kraftfahrzeuge: § 1 des Gesetzes über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger;
3. Abfalltransport: § 7 Abs. 2 der Transportgenehmigungsverordnung (Kfz-Haftpflichtversicherung + spezifische Umwelthaftpflichtversicherung);
4. Betrieb von privaten Eisenbahnen (Eisenbahnverkehrsunternehmen, Eisenbahninfrastrukturunternehmen, Halter von Eisenbahnfahrzeugen, die mit diesen nicht selbständig am Eisenbahnbetrieb teilnehmen): § 26 Abs. 1 Nr. 8, Abs. 5 S. 1 des Allgemeinen Eisenbahn-Gesetzes (AEG) in Verbindung mit §§ 31, 32 Abs. 1 Nr. 4 AEG in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Haftpflichtversicherung der Eisenbahnen (EBHaftPflV);

**Sparte 11: Luftfahrzeughaftpflicht**

Luftverkehrsunternehmen und sonstige Luftfahrzeughalter: §§ 2 Abs. 1 Nr. 3, 37 Abs. 1, 43 Abs. 1, 50 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) in Verbindung mit §§ 102 bis 104 der Luftverkehrszulassungsverordnung (LuftVZO);

**Sparte 12: See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht**

1. Ölschadenhaftpflicht im Seeverkehr: § 2 des Ölschadengesetzes, siehe ferner Ölhaftungsgesetz;
2. Sportboote: Anlage 7 Nr. 1 zu § 9 Abs. 2 Nr. 2 der Binnenschiffahrts-Sportbootvermietungsverordnung: Anforderungen an Fahrzeuge, die mit Charterbescheinigung geführt werden dürfen;

**Sparte 13: Allgemeine Haftpflicht**

1. Abgassonderuntersuchungen und Sicherheitsprüfungen durch anerkannte Kfz-Werkstätten: § 47 b Abs. 2 Nrn. 5 und 6 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) sowie Anlage VIIIc Ziffern 2.8 und 2.9 zur StVZO;
2. Anerkennung von Lehrgängen: § 33 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz;
3. Abfalltransport: § 7 Abs. 2 der Transportgenehmigungsverordnung (Kfz-Haftpflichtversicherung + spezifische Umwelthaftpflichtversicherung);
4. Abfallverbringung: § 7 Abs. 1 des Abfallverbringungsgesetzes;
5. Produkthaftpflicht für Arzneimittelhersteller, §§ 88 Abs. 1, 94 Arzneimittelgesetz;
6. Beförderung gefährlicher Güter: § 3 Abs. 1 Satz 4 des Gefahrgutbeförderungsgesetzes;
7. Betreiber bestimmter umweltgefährdender Anlagen: § 19 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 des Umwelthaftungsgesetzes (UmweltHG) in Verbindung mit Anhang 2 (die Deckungsvorsorgepflicht ist mangels erforderlicher Deckungsvorsorgeverordnung bisher noch nicht in Kraft getreten);
8. Betreiber von gentechnischen Anlagen und für die Freisetzung von gentechnisch veränderten Organismen: § 36 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 des Gentechnikgesetzes GenTG) (die Deckungsvorsorgepflicht ist mangels erforderlicher Deckungsvorsorgeverordnung bisher noch nicht in Kraft getreten);
9. Betreiber von Schießstätten: § 27 Abs. 1 des Waffengesetzes;
10. Betreuungsvereine: § 1908 f des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB);
11. Betriebssicherheit/Überwachungsstellen: § 21 Abs. 2 Nr. 1 der Betriebssicherheitsverordnung;
12. Bewachungsgewerbe: § 34 a Abs. 2 Nr. 3 c der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 6 der Verordnung über das Bewachungsgewerbe (BewachV);
13. Bodenabfertigungsdienste auf Flugplätzen: § 3 der Verordnung über Bodenabfertigungsdienste auf Flugplätzen (BADV) in Verbindung mit der Anlage 3 Ziffer 2 B (6);
14. Deponie: § 19 Abs. 2 der Deponieverordnung („Sicherheitsleistung“ des Trägers der Deponie, die aber nicht zwingend in Form einer Haftpflichtversicherung nachgewiesen werden muss);
15. Eichwesen/Prüfstelle: § 63 Abs. 2 der Eichordnung;
16. Entsorgungsfachbetriebe: § 6 der Entsorgungsfachbetriebeverordnung (EfbV) (Nachweis eines „ausreichenden“ Versicherungsschutzes);
17. Gassystemeinbauprüfungen und Gasanlagenprüfungen durch anerkannte Kfz-Werkstätten: Anlage VIIa Ziffern 2.8 und 2.9 – neu – zur StVZO – voraussichtlich ab 1. Januar 2006;
18. Jäger: § 17 Abs. 1 Nr. 4 des Bundesjagdgesetzes;
19. Kernkraftwerke und sonstige Besitzer von Kernbrennstoffen und sonstigen radioaktiven Stoffen sowie Anwender ionisierender Strahlung: § 13 des Atomgesetzes (AtG) in Verbindung mit der Atomrechtlichen Deckungsvorsorgeverordnung; § 24 Abs. 1 Nr. 5 der Strahlenschutzverordnung bzw. § 28 b Abs. 1 Nr. 5 der Röntgenverordnung;

## 20. Krankenpflegeschüler/Lernschwestern:

- a) § 8 Abs. 3 der Ersten Verordnung über die berufsmäßige Ausübung der Krankenpflege und die Errichtung von Krankenpflegeschulen (Krankenpflegeverordnung KrPflV);
- b) § 9 Abs. 3 der Ersten Verordnung über die berufsmäßige Ausübung der Säuglings- und Kinderpflege und die Errichtung von Säuglings- und Kinderpflegeschulen (Säuglings- und Kinderpflegeverordnung SuKPflV);

*(Anm.: Beide Verordnungen sind aufgehoben durch Gesetz vom 15.7.1957 (BGBl. I 716) mit Wirkung vom 19.7.1957; § 8 Abs. 3 der KrPflV bzw. § 9 Abs. 3 der SuKPflV gelten jedoch weiter bis zu einer anderweitigen gesetzlichen Regelung.)*

21. Lohnsteuerhilfvereine: § 25 Abs. 2 des Steuerberatungsgesetzes in Verbindung mit § 2 der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Lohnsteuerhilfsvereine;
22. Makler und Bauträger: § 2 der Makler- und Bauträgerverordnung;
23. Notare: §§ 19 a, 67 Abs. 3 Nr. 3 der Bundesnotarordnung;
24. Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige: § 36 Abs. 3 Nr. 3 lit. b) der Gewerbeordnung;
25. Patentanwälte: § 45 der Patentanwaltsordnung;
26. Pharmazeutische Unternehmer: §§ 88 Satz 1, 94 des Arzneimittelgesetzes;
27. Prüfsingenieur für Baustatik: § 15 Abs. 2 Nr. 7 der Anordnung über Bauvorlagen, bautechnische Prüfungen und Überwachung (BauPÜAnO);  
*(Anm.: Es handelt sich hier um in den beigetretenen Ländern fort geltendes Recht der ehemaligen DDR gemäß Art. 3 Nr. 32 Buchst. a EinigVtrVbg v. 18. September 1990 (BGBl. II 1239) nach Maßgabe d. Art. 9 EinigVtr v. 31. August 1990 i. V. m. Art. 1 G v. 23. September 1990 (BGBl. II 885, 1239 m. W. v. 3. Oktober 1990; vgl. aber auch unter II.)*
28. Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen: § 7 Abs. 1 der Verordnung über das Inverkehrbringen von Heizkesseln und Geräten nach dem Bauproduktengesetz;
29. Rechtsanwälte: § 51 der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), § 7 des Europäischen Rechtsanwaltsgesetzes (EuRAG);
30. Schaustellergeschäfte: § 55 f der Gewerbeordnung in Verbindung mit der Schaustellerhaftpflichtverordnung (SchauHV) (Personenbeförderung: Schaufahren mit Kraftfahrzeugen; Steilwandbahnen; Schießgeschäfte; Zirkusse; Schaustellungen von gefährlichen Tieren; Reitbetriebe);
31. Stellen zur Überwachung überwachungsbedürftiger Anlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes: § 17 Abs. 5 Nr. 4 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes;
32. Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften: § 67 des Steuerberatungsgesetzes;
33. Technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte: § 3 Abs. 3 Nr. 4 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes;
34. Träger der Entwicklungshilfe zugunsten der Entwicklungshelfer (verbunden mit Krankenversicherungspflicht zu deren Gunsten): § 6 des Entwicklungshelfergesetzes;



35. Überwachungsorganisationen: Anlage VIII b Ziffer 2.6 zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO);
36. Waffenschein, Schießerlaubnis: § 4 Abs. 1 Nr. 5 des Waffengesetzes;
37. Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften: § 54 der Wirtschaftsprüferordnung in Verbindung mit §§ 1, 2 der Wirtschaftsprüfer-Berufshaftpflichtversicherungsverordnung;
38. Zertifizierungsanbieter: § 12 des Signaturgesetzes in Verbindung mit § 9 der Signaturverordnung;
39. Zwangsverwalter: § 1 Abs. 4 der Zwangsverwalterverordnung;

## II. Versicherungen auf der Ebene der Bundesländer

Achtung: Vor dem Hintergrund der Fülle von Landesgesetzen und Verordnungen sowie des auf der Grundlage von formellem Recht ergangenen materiellen Rechts (z. B. Satzungen), welches nicht Bestandteil von amtlichen Sammlungen ist, erhebt die nachfolgende Liste nicht den Anspruch auf Vollständigkeit!

### 1. Baden-Württemberg:

#### **Sparte 10: Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb und Sparte 13: Allgemeine Haftpflicht**

- Betrieb von privaten Eisenbahnen, Bergbahnen und Schleppliften gemäß § 15 Landeseisenbahngesetz;

#### **Sparte 13: Allgemeine Haftpflicht**

- Berufsgesellschaften gemäß § 8 Abs. 3 PartGG in Verbindung mit § 2 a Abs. 3 ArchitektenG BW;
- Prüfsingenieure (Baustatik) gemäß § 73 Abs. 2 und 5 Landesbauordnung (LBO);
- Sachverständige im Sinne des § 19i Abs. 2 Satz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung der Anlagenverordnung – VawS.

### 2. Bayern:

#### **Sparte 10: Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb und Sparte 13: Allgemeine Haftpflicht**

- Betrieb von privaten Eisenbahnen, Bergbahnen und Schleppliften: Für die nichtbundeseigenen Eisenbahnen ordnet Art. 12 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der nichtbundeseigenen Eisenbahnen und der Seilbahnen in Bayern (Bayerisches Eisenbahn- und Seilbahngesetz – BayESG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 2003 die sinn-gemäße Geltung der nach § 26 Abs. 1 Nr. 8 AEG erlassenen Verordnung (EBHaftPflV) an. Das gleiche gilt gemäß Art. 1 Abs. 1 S. 2 BayESG für Zahnradbahnen. Die Pflicht zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung ergibt sich für Seilbahnen aus Art. 31 Abs. 1 BayESG in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 Nr. 5, 10 Abs. 1 Nr. 4 der Dritten Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Eisenbahn- und Seilbahngesetzes (Seilbahnverordnung – SeilbV) vom 24. November 2003. Art. 31 Abs. 1 BayESG verweist auf die §§ 158 b ff. VVG;

**Sparte 12: See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht**

- Binnenschiffahrtsunternehmen gemäß § 3 Abs. 2 Bayerische BinnenschiffahrtsO in Verbindung mit Art. 27 Abs. 4 S. 3 Bayerisches WasserG;

**Sparte 13: Allgemeine Haftpflicht**

- Prüfsachverständige (Baustatik) gemäß Art. 90 Abs. 6 Nr. 3 Bayerische Bauordnung in Verbindung mit §§ 4 Abs. 2 Nr. 8, 7 Abs. 2 Nr. 6 Bautechnische Prüfungsverordnung;
- Sachverständige im Sinne des § 19 i Abs. 2 Satz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit der Verordnung über private Sachverständige in der Wasserwirtschaft (VPSW);
- Schulträger gemäß Art. 89 Abs. 2 Nr. 8 Bay. Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG): Diese Vorschrift eröffnet die Möglichkeit, für einzelne Schularten und Schulveranstaltungen, bei denen ein erhöhtes Haftungsrisiko besteht, den Abschluss einer Schülerhaftpflichtversicherung zu verlangen. In folgenden Schulordnungen wurde hiervon Gebrauch gemacht: § 72 Schulordnung für die Volksschulen in Bayern; § 72 Berufsschulordnung; § 95 Berufsfachschulordnung Hauswirtschaft, Kinderpflege und Sozialpflege; § 65 Berufsfachschulordnung nichtärztliche Heilberufe; § 75 Berufsfachschulordnung Technische Assistenten Medizin/Pharmazie; § 66 Fachschulordnung Heilerziehungspflege; § 65 Schulordnung FS Alten- und Familienpflege; § 100 Fachober- und Berufsoberschulordnung; § 90 Schulordnung für die Schulen für Behinderte (ab 1. September 2005: § 72 Schulordnung für die Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung);
- Sachverständige Boden und Altlasten gemäß Art. 6 BayBodSchG in Verbindung mit VSU Boden und Altlasten.

**3. Berlin:****Sparte 13: Allgemeine Haftpflicht**

- Prüfsachverständige (Baustatik) gemäß § 76 Abs. 4 Nr. 2 BauO Bln in Verbindung mit § 4 Abs. 3 Ziffer 8 Bautechnische Prüfungsverordnung;
- Architekten gemäß § 19 Berliner Architekten- und Baukammergesetz (ABKG)
- Sachverständige im Sinne des § 19 i Abs. 2 Satz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes bei einer Sachverständigen-Organisation für Öltanks nach VAwS und für Sachverständigen-Stellen nach § 5 IndV;
- Hundehalter-Haftpflicht gemäß § 1 Abs. 6 Gesetz über das Halten und Führen von Hunden in Berlin;
- Inhaber eines Jagdscheins gemäß § 20 Landesjagdgesetz Berlin (zu § 17 Bundesjagdgesetz);
- Verordnung über die Jäger- und Falknerprüfung vom 5. März 2002, GVBl. S. 100;
- Vereine gemäß §§ 7, 8 des Rahmenvertrages zur eigenverantwortlichen Nutzung von Sportanlagen auf der Grundlage der Sportanlagen-Nutzungsvorschriften (SPAN) in Verbindung mit § 14 Abs. 2 des Gesetzes über die Förderung des Sports im Lande Berlin (Sportförderungsgesetz – SportFG);
- Vermessungsingenieure: § 3 Abs. 7 des Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin (VermGBln.).

#### 4. Brandenburg:

##### Sparte 13: Allgemeine Haftpflicht

- Berufsgesellschaften gemäß § 8 Abs. 2 PartGG in Verbindung mit §§ 2 Abs. 2 u. 3, 3 und 5 BbgARchG bzw. §§ 19 Abs. 3 u. 4, 20 Abs. 3 BbgIngKamG;
- Architekten gemäß §§ 3 Abs. 2 Nr. 4, 8 Abs. 3 u. 4 Brandenburgisches Architektengesetz (BbgArchG)
- Beratende Ingenieure/Ingenieure nach § 24 Abs. 2 Nr. 4 BbgIngKamG;
- Prüfsingenieure (Baustatik) gemäß § 80 Abs. 3 Ziffer 7 Brandenburgische BauO in Verbindung mit § 8 BauPrüfV;
- Bausachverständige gemäß § 80 Abs. 3 Ziffer 7 Brandenburgische BauO in Verbindung mit § 3 Abs. 4 BbgBauSV (Brandenburgische Bausachverständigenverordnung);
- Entwurfsverfasser gemäß § 5 Abs. 2 Ziffer 4 Brandenburgisches Architektengesetz (BbgARchG);
- Hundehalter-Haftpflicht gemäß § 17 Abs. 5 OBG;
- Sachverständige im Sinne des § 19 i Abs. 2 Satz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit § 21 Abs. 3 Ziffer 5 Anlagenverordnung – VawS.

#### 5. Bremen:

##### Sparte 13: Allgemeine Haftpflicht

- Entwurfsverfasser (Ingenieure) gemäß § 9 Abs. 6 und § 25 Abs. 2 Nr. 5 Brem. IngG;
- Berufsgesellschaften gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 Brem. ArchitektenG;
- Hundehalter-Haftpflicht gemäß § 1 Abs. 6 Bremisches Gesetz über das Halten von Hunden.

#### 6. Hamburg:

##### Sparte 13: Allgemeine Haftpflicht

- Prüfsingenieure für Baustatik gemäß Bautechnische Prüfungsverordnung (BautechPrüfVO) und § 81 Abs. 8 Hamburgische Bauordnung (HbauO);
- Architekten gemäß §§ 10 Abs. 3, 12, 19 Abs. 2 Nr. 5 Hamburgisches Architektengesetz (HmbArchG)
- Hundehalter-Haftpflicht gemäß § 2 Abs. 2 HundeVO;
- Sachverständige Asbest gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 hamburgische Verordnung über den Nachweis ordnungsgemäßer Ausführung von Asbestsanierungen sowie Abbrucharbeiten (Asbest-SachverständigenVO).

#### 7. Hessen:

##### Sparte 13: Allgemeine Haftpflicht

- § 5 des Gesetzes zur Errichtung und Anerkennung von Gütestellen durch die Landesjustizverwaltung. Hiernach müssen Gütestellen, soweit sie nicht von öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Anstalten getragen werden, eine Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden aufnehmen. Die Mindestversicherungssumme beträgt 250.000 Euro für jeden Versicherungsfall;

- Auswärtige Berufsanhörige und Berufsgesellschaften im Sinn des Hessischen Architekten- und Stadtplanergesetzes (HASG) gemäß § 7 Abs. 2 S. 2, § 17 Abs. 1 S. 2 Nr. 8 HASG;
- Nach § 6 Abs. 4 des Hessischen Gesetzes über die Architekten- und Stadtplanerkammer besteht für Berufsgesellschaften eine Verpflichtung zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung (mindestens 1 Mio. Euro Personenschaden, 500.000 Euro Sach- und Vermögensschäden). Gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 8 dieses Gesetzes haben natürliche Personen eine „ausreichende“ Berufshaftpflichtversicherung ohne Mindestdeckungsvorgaben zu schließen;
- Nach § 16 Abs. 2 Nr. 5 des Hessischen Ingenieurkammergesetzes gehört zu den Voraussetzungen für die Eintragung in die Liste der Beratenden Ingenieure der Nachweis einer ausreichenden Berufshaftpflichtversicherung. Die Ingenieurkammer kann durch Richtlinien nähere Regelungen hinsichtlich der erforderlichen Mindestdeckungssumme treffen;
- Nach § 18 a Abs. 3, 18 b Abs. 2 Nr. 5 des Hessischen Ingenieurkammergesetzes haben Beratende Ingenieure, die in einer Partnerschaftsgesellschaft tätig sind, eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen. Nach § 19 a Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 6 Nr. 2 gilt eine solche Verpflichtung auch für diejenigen, die in der bei der Ingenieurkammer geführten Liste der Bauvorlagen berechtigten Ingenieure eingetragen sind. Darüber hinaus sieht § 19 b Abs. 5 Nr. 5, Abs. 7 und Abs. 8 Nr. 5 für die in die bei der Ingenieurkammer geführte Liste der Stadtplaner Eingetragenen eine ebensolche Verpflichtung vor;
- § 80 der Hessischen Bauordnung enthält Verordnungsermächtigungen, nach denen das Erfordernis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung geregelt werden kann. In § 6 Abs. 3 der Nachweisberechtigten-Verordnung und in § 7 Abs. 2 Nr. 9 der bautechnischen Prüfungsverordnung hat der Verordnungsgeber für die Nachweisberechtigten und bautechnischen Prüfer von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht und den Abschluss einer Haftpflichtversicherung zwingend vorgesehen. In der zukünftigen Sachverständigen-Verordnung wird für die Sachverständigen ebenso eine Haftpflichtversicherung vorgesehen werden;
- Nach § 82 Hessisches Wassergesetz kann die zuständige Behörde von dem Inhaber einer wasserrechtlichen Zulassung den Abschluss einer Haftpflichtversicherung verlangen, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung von Auflagen, Bedingungen und sonstigen Verpflichtungen zu sichern oder finanzielle Risiken abzusichern, die bei Unfällen oder Betriebsstörungen entstehen können;
- Nach § 15 der Verordnung über die öffentliche Bestellung von Sachverständigen auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Gartenbaues sind Sachverständige verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung der sich aus ihrer Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden abzuschließen;
- Für die Halterin oder den Halter eines erlaubnispflichtigen Hundes im Sinne der Hundeverordnung besteht nach § 71 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die Sicherheit und Ordnung die Verpflichtung, eine Haftpflichtversicherung über mindestens 500.000 Euro abzuschließen und aufrechtzuerhalten;
- Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige auf dem Gebiet des Ingenieurwesens gemäß § 14 Abs. 2 Sachverständigenordnung gemäß § 2 Abs. 3 S. 2 IngKammG in Verbindung mit VO über die Bestellung von Sachverständigen nach dem IngKammG.

**Sonstige Pflichtversicherungen**

- Nach § 5 Abs. 2 des Heilberufsgesetzes sowie auf dieser Vorschrift beruhender Satzungen besteht für die jeweiligen Angehörigen der Heilberufe Versicherungspflicht in dem Versorgungswerk der Landesärztekammer Hessen, dem Versorgungswerk der Landeszahnärztekammer Hessen, dem Versorgungswerk der Landestierärztekammer Hessen sowie dem Versorgungswerk der Landesapothekerkammer Hessen;
- Aufgrund § 10 des Hessischen Architekten- und Stadtplanergesetzes besteht Versicherungspflicht im Versorgungswerk der Architektenkammer des Landes Nordrhein-Westfalen aufgrund einer Anschlusssatzung;
- Aufgrund des § 3 a des Hessischen Ingenieurkammergesetzes in Verbindung mit dem diesbezüglichen Staatsvertrag mit Bayern sind die Beratenden Ingenieure in Hessen Pflichtmitglieder der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau;
- Aufgrund des Hessischen Gesetzes über die Steuerberaterversorgung ist eine Versicherungspflicht im Versorgungswerk der Steuerberater normiert.

**8. Mecklenburg-Vorpommern:****Sparte 13: Allgemeine Haftpflicht**

- § 9 des Gesetzes über die Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (GVOBl. M-V 1994, S. 638);
- § 116 Landeswassergesetz (GVOBl. M-V 1992, S. 669);
- § 6 Abs. 13 Satz 3 und 4 Verordnung über die Organisation der technischen Überwachung (GVOBl. M-V 1992, S. 301);
- § 8 der Berufsordnung für Hebammen und Entbindungspfleger (GVOBl. M-V 1993, S. 15), geändert durch Verordnung vom 18.07.2000 (GVOBl. M-V 2000, S. 362);
- Architekten und Stadtplaner gemäß § 2 Nr. 4 des Architektengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (ArchG M-V) vom 12. März 1998 (GVOBl. M-V S. 364, 549), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2002 (GVOBl. M-V S. 510, 2003 S. 107);
- § 7 Satz 3 Nr. 8 des Ingenieurgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (IngG M-V) vom 8. November 1993 (GVOBl. M-V S. 878), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2002 (GVOBl. M-V S. 510, 2003 S. 107);
- Prüfingenieure gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 7 Bauprüfverordnung (BauPrüfVO) vom 3. April 1998 (GVOBl. M-V S. 413), geändert durch Verordnung vom 18. Januar 2001 (GVOBl. M-V S. 66).

**9. Niedersachsen:****Sparte 13: Allgemeine Haftpflicht**

- Entwurfsverfasser von genehmigungsfreien Wohngebäuden gemäß § 69 a Abs. 1 Ziffer 3 Niedersächsische Bauordnung (NBauO);
- Aussteller (Architekten und Ingenieure) von Sicherheitsnachweisen für genehmigungsfreie Wohngebäude und Berufsgesellschaften gemäß § 69 a Abs. 1 Ziffer 4 NBauO;

- Beratende Ingenieure gemäß § 31 Abs. 2 Ziffer 4 des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes, für Berufsgesellschaften gemäß § 4 a Abs. 2 des Niedersächsischen Architektengesetzes;
- Berufsgesellschaften gemäß § 4 a Abs. 2 Niedersächsisches Architektengesetz (NArchitG);
- Hundehalter-Haftpflicht gemäß § 10 Niedersächsisches Gesetz über das Halten von Hunden;
- Sachverständige im Sinne des § 19 i Abs. 2 Satz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit § 16 Abs. 2 Ziffer 4 Anlagenverordnung – VawS;
- Abfallentsorgungsanlagen gemäß § 16 Niedersächsisches AbfallG;
- Seilbahnen gemäß § 19 Nds. Gesetz über Eisenbahnen und Seilbahnen.

## 10 Nordrhein-Westfalen:

### Sparte 13: Allgemeine Haftpflicht

- Entwurfsverfasser gemäß §§ 15, 35 Baukammergesetz (BauKaG) in Verbindung mit DurchführungsVO;
- Architekten, Stadtplaner und beratende Ingenieure gemäß §§ 8 Abs. 3, 9 Abs. 1 S. 2 Nr. 2, 46 Abs. 2 Nr. 5 Baukammergesetz NRW (BauKaG NRW) i. V. m. §§ 19 – 21 Verordnung zur Durchführung des Baukammergesetzes (DVO BauKaG NRW)
- Bestimmte staatlich anerkannte Sachverständige nach § 3 Abs. 2 SV-VO in Verbindung mit § 20 DVO BauKaG NRW;
- Prüfsachverständige (Baustatik) gemäß § 79 Abs. 4 und § 85 Abs. 2 Ziffer 3, Abs. 3, 4 Landesbauordnung NW in Verbindung mit BauPrüfV;
- Hundehalter-Haftpflicht gemäß § 5 Abs. 5 Hundegesetz für das Land NRW vom 18. Dezember 2002;
- Sachverständige im Sinne des § 19 i Abs. 2 Satz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit § 22 Abs. 3 Ziffer 5 Anlagenverordnung – VawS.

## 11 Rheinland-Pfalz:

### Sparte 10: Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb und Sparte 13: Allgemeine Haftpflicht

- Betrieb von privaten Eisenbahnen, Bergbahnen und Schleppliften gemäß § 33 Landeseisenbahngesetz in Verbindung mit Landesverordnung über die Mindestversicherungssummen;

### Sparte 13: Allgemeine Haftpflicht

- Architekten gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 7 ArchitektenG R-Pf.;
- Prüfsachverständige (Baustatik) gemäß §§ 59 Abs. 3, 66 Abs. 5, 87 Abs. 3 Ziffer 3 und Abs. 4 Ziffer 3 b LBauO in Verbindung mit BauPrüfVO;
- Ingenieure in Partnerschaftsgesellschaft gemäß §§ 4 a Abs. 3, 8 a IngenieurkammerG;
- Sachverständige für baulichen Brandschutz gemäß §§ 59 Abs. 3, 65 Abs. 4, 87 Abs. 5 Ziffer 6 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Ziffer 7 Landesverordnung über Sachverständige für baulichen Brandschutz;

- Nachweis einer ausreichenden Berufshaftpflichtversicherung als Voraussetzung für die Eintragung in die Liste der Beratenden Ingenieure: § 1 Abs. 4 Nr. 3 der Landesverordnung über die von der Kammer der Beratenden Ingenieure nach der Landesbauordnung zu führenden Listen;
- Haftpflichtversicherung für Organisationen gemäß § 22 Abs. 3 Nr. 5 der Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe;
- Hundehalter-Haftpflicht gemäß § 4 Abs. 2 Landeshundegesetz;
- Fischereiwesen gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 der Landesverordnung zur Durchführung des Rheinland-Pfälzischen Landesfischereigesetzes;
- Sachverständige für Erd- und Grundbau gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 7 der Landesverordnung über Sachverständige für Erd- und Grundbau;
- Ausreichende Haftpflicht- und Unfallversicherung für den Bewerber zur Jägerprüfung in der Zeit der Ausbildung und der Prüfung gemäß § 22 Abs. 3 der Landesverordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes;
- Freiberuflich tätige Hebammen und Entbindungspfleger gemäß § 7 Nr. 1 der Landesverordnung über die Berufspflichten und die Berufsausübung der Hebammen und Entbindungshelfer;
- Ehrenamtliche Helferinnen und Helfer gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 der Landesverordnung über die Anerkennung von niedrig schwelligen Betreuungsangeboten nach § 45 b des Elften Buches Sozialgesetzbuch.

## 12 Saarland:

### Sparte 13: Allgemeine Haftpflicht

- Entwurfsverfasser gemäß §§ 86 Abs. 3 Satz 2 Nr. 6, Abs. 5 Nr. 2 LBO;
- Architekten und Ingenieure gemäß §§ 7 Abs. 3, 8 Satz 3 Nr. 2, 43 Abs. 1 Nr. 5 Saarländisches Architekten- und Ingenieurkammergesetz (SAIG)
- Prüfsachverständige (Baustatik) gemäß § 94 Abs. 5 Ziffer 6 LBO in Verbindung mit § 3 Abs. 6 BauPrüfVergVO;
- Hundehalter-Haftpflicht gemäß § 2 Abs. 3 PolizeiVO über den Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden.

## 13 Sachsen:

### Sparte 13: Allgemeine Haftpflicht

- Architekten und Stadtplaner gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 SächsArchG;
- Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstelle gemäß § 88 Abs. 4 Nr. 4 i. V. m. § 25 Abs. 1 SächsBO;
- Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure und andere hoheitliche Messungsberechtigte gemäß § 23 Nr. 2 und 9 Sächs. Vermessungsgesetz in Verbindung mit ObV-Verordnung;
- Prüfsachverständige (Baustatik) gemäß § 82 Abs. 4 Nr. 4 und 5 Sächs. BauO in Verbindung mit DurchführungsVO;
- Hundehalter-Haftpflicht gemäß § 5 Sächsisches Gefahrhundegesetz;
- Private Kontrollstellen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 der VO des SMUL zur Beileihung privater Kontrollstellen nach dem Öko-Landbaugesetz vom 1. März 2005 (SächsGVBl. S. 66);

- Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft sowie des Garten- und Weinbaus gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 4 und § 4 Abs. 6 der VO der Sächsischen Staatsregierung über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft sowie des Garten- und Weinbaus (Sächsische Landwirtschaftssachverständigenverordnung – SächsLandwSachVO) vom 29. Oktober 2001 (SächsGVBl. S. 694);
- Sachverständige im Sinne des § 19 i Abs. 2 Satz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit § 20 Abs. 2 Nr. 6 der VO des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Sächsische Anlagenverordnung – SächsVAwS) vom 18. April 2000 (SächsGVBl. S. 223);
- Jagd: § 10 Abs. 1 Satz 4 der VO des SMUL über die Jagd (Sächsische Jagdverordnung – SächsJagdVO) vom 29. Oktober 2004 (SächsGVBl. S. 560) und § 29 Abs. 3 Satz 1 des Sächsischen Landesjagdgesetzes (SächsLJagdG) vom 8. Mai 1991 (SächsGVBl. S. 67);
- Hebammen gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 Sächsisches Hebammengesetz vom 9. Juli 1997 Verpflichtung zum Abschluss einer ausreichenden Berufshaftpflichtversicherung;
- Heilberufe: Sächsisches Heilberufekammergesetz (SächsHKaG)/Berufsordnungen der Heilberufekammern: Verpflichtung zum Abschluss einer ausreichenden Berufshaftpflichtversicherung gemäß
  - § 17 Abs. 1 Nr. 9 SächsHKaG i. V. m. § 23 der Berufsordnung der Landes Zahnärztekammer Sachsen;
  - § 17 Abs. 1 Nr. 9 SächsHKaG i. V. m. § 21 der Berufsordnung der Sächsischen Landesärztekammer;
  - § 17 Abs. 1 Nr. 9 SächsHKaG i. V. m. § 7 der Berufsordnung der Sächsischen Landesapothekerkammer;
  - § 17 Abs. 1 Nr. 9 SächsHKaG i. V. m. § 19 Berufsordnung der Sächsischen Landestierärztekammer;
  - § 16 Abs. 4 Satz 2 SächsHKaG (noch nicht in Kraft): Verpflichtung zum Abschluss einer ausreichenden Berufshaftpflichtversicherung bei Ausübung der Tätigkeit in der Rechtsform einer juristischen Person des Privatrechts;
  - § 5 a Abs. 4 SächsHKaG: Verpflichtung der Sächsischen Landesärztekammer zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung im Zusammenhang mit Tätigkeiten einer Ethikkommission

#### 14 Sachsen-Anhalt:

##### Sparte 13: Allgemeine Haftpflicht

- Prüfsachverständige (Baustatik): § 89 Abs. 6 Nr. 6 BauO LSA in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 7 BauPrüfVO Sachs.-A.;
- Ingenieure: § 31 Abs. 2 Nr. 4 IngenieurG LSA;
- Architekten: § 16 Abs. 2 Nr. 3 ArchitektenG LSA.



**15 Schleswig-Holstein:****Sparte 13: Allgemeine Haftpflicht**

- Entwurfsverfasser gemäß §§ 71 Abs. 6, 91 Abs. 1 Nr. 7 LBO;
- Architekten und Ingenieure gemäß §§ 3 Abs. 1 Nr. 10, 10 Abs. 2 Architekten- und Ingenieurkammergesetz Schleswig-Holstein (ArchIngKG)
- Prüfsachverständige (Baustatik) gemäß § 66 Abs. 5 Nr. 5 LBO in Verbindung mit § 15 BauPrüfVO;
- Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure gemäß § 10 Gesetz über die Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (BerufsO-ÖbVI);
- Haftpflichtversicherung für Organisationen gemäß § 22 Abs. 3 Nr. 5 der Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe;
- Hundehalter-Haftpflicht gemäß § 9 Gefahrhundegesetz.

**16 Thüringen:****Sparte 12: See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht**

Binnenschiffahrtsunternehmen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 8 Thüringer Verordnung zur Regelung der Schiff- und Floßfahrt (ThürSchiffFloßVO);

**Sparte 13: Allgemeine Haftpflicht**

- § 1 Thüringer Verordnung über den Umfang der Jagdhaftpflichtversicherung und Jagdscheinegebühren vom 28. April 1992 (GVBl. 14/92, S. 241);
- Architekten gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 5 Thüringer Architektengesetz
- § 18 Abs. 2 Ziffer 3 Thüringer Fischereiverordnung (ThürFischVO) vom 11. Oktober 1994 (GVBl. S. 1173, zuletzt geändert am 13. Mai 2004, GVBl. S. 694);
- Sachverständige gemäß § 22 Abs. 3 Nr. 6 der Thüringer Anlagenverordnung vom 25. Juli 1995 (GVBl. S. 261) zuletzt geändert durch Art. 1 der zweiten Verordnung zur Änderung der Thüringer Anlagenverordnung vom 31. Januar 2005 (GVBl. S. 90);
- Sachverständige gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 6 der Thüringer Indirekteinleiterverordnung vom 8. März 2000 (GVBl. S. 94), geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Wassergesetzes und der Thüringer Indirekteinleiterverordnung vom 20. Mai 2003 (GVBl. S. 280);
- Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure gemäß § 9 Abs. 1 Thüringer Gesetz über die öffentlich bestellten Vermessungsingenieure;
- Prüfsachverständige für Standsicherheit sowie für Brandschutz gemäß § 82 Abs. 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 ThürPPVO;
- Prüfsachverständige für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen sowie für den Erd- und Grundbau gemäß § 82 Abs. 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 ThürPPVO;
- Bergbahnen gemäß § 14 Thüringer Bergbahngesetz.

### III Berufsordnungen

Achtung: Auch diese Liste erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit!

#### 1. Bayern:

##### Sparte 13: Allgemeine Haftpflicht

- Architekten gemäß Art. 1 Abs. 6 Nr. 8 Bayerisches Architektengesetz (BayArchG) in Verbindung mit Nr. 9 Berufsordnung der Bayerischen Architektenkammer;

#### 2. Berlin:

##### Sparte 13: Allgemeine Haftpflicht

- Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure gemäß § 17 Abs. 1 Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (ÖbVI-BO);
- Mitglieder der Baukammer Berlin (Ingenieure) gemäß § 10 der Berufsordnung der Baukammer Berlin;
- Ärzte gemäß § 21 der Berufsordnung der Ärztekammer Berlin;
- Zahnärzte gemäß § 1 Abs. 11 der Berufsordnung der Zahnärztekammer Berlin;
- Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten gemäß § 6 Abs. 8 der Berufsordnung der Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Land Berlin;

#### 3. Brandenburg:

##### Sparte 13: Allgemeine Haftpflicht

- Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure gemäß § 9 Abs. 3 Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Land Brandenburg (ÖbVI-Berufsordnung – ÖBVIBO);

#### 4. Bremen:

##### Sparte 13: Allgemeine Haftpflicht

- Freischaffende Architekten gemäß § 8 Berufsordnung;

#### 5. Hessen:

##### Sparte 13: Allgemeine Haftpflicht

Nach § 12 der Hessischen Berufsordnung der öffentlich bestellten und vereidigten Vermessungsingenieure besteht für diese Berufsgruppe die Verpflichtung zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung;

#### 6. Rheinland-Pfalz:

##### Sparte 13: Allgemeine Haftpflicht

- Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure gemäß § 8 Abs. 4 Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (BO ÖbVI) in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Landesverordnung zur Durchführung der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (BOÖbVIDVO);

- Berufshaftpflichtversicherungen für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte nach den Berufsordnungen der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz; der Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz sowie der Landestierärztekammer Rheinland-Pfalz;

## 7. Sachsen:

### Sparte 13: Allgemeine Haftpflicht

- Ingenieure und Landschaftsarchitekten im Straßen- und Brückenbau gemäß Änderungen zum Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen der Ingenieure und Landschaftsarchitekten im Straßen- und Brückenbau (HVA F-StB);

## 8. Thüringen:

### Sparte 13: Allgemeine Haftpflicht

- Auf der Grundlage des § 23 Nr. 16 des Thüringer Heilberufegesetzes in der Fassung vom 29. Januar 2002 (GVBl. S. 125), geändert durch Gesetz vom 25. November 2004 (GVBl. S. 860), in Verbindung mit § 19 der Berufsordnung der Landestierärztekammer Thüringen vom 25. Juni 2003 hat sich der Tierarzt gegen Haftpflichtansprüche im Rahmen seiner tierärztlichen Tätigkeit hinreichend zu versichern;
- Freischaffende Architekten, Innenarchitekten, Garten- und Landschaftsarchitekten, Stadtplaner gemäß § 4 Abs. 4 ThürArchG in Verbindung mit der Berufsordnung der Architektenkammer;
- Bauvorlageberechtigte und Beratende Ingenieure gemäß § 11 Abs. 3 ThürIngKG in Verbindung mit Berufsordnung der Ingenieurkammer.

elektronische Vorabfassung\*

**elektronische Vorab-Fassung\***